

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.11.2020

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Sachverhalt:

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen richtet sich nach § 67 GO NRW.

Demnach wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Im ersten Schritt ist die Anzahl der Stellvertreter/innen durch den Rat festzulegen. Für die letzten beiden Legislaturperioden wurden jeweils zwei stellvertretende Bürgermeister/innen gewählt.

Daraufhin erfolgt die Wahl geheim und in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl im Sinne des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt.

Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeister/innen ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen und für die Wahl gebildete Gruppen. Die Wahlvorschläge müssen vor dem Abstimmungsergebnis im Rat bekannt gegeben werden. Die Einreichung eines einheitlichen Wahlvorschlages ist ebenfalls möglich.

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin zu ziehende Los.

Nimmt ein Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl (§ 67 Abs. 2 GO NRW).

Eine Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt findet nicht statt.